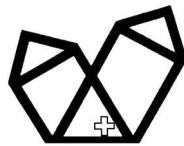


STATUTEN und EHRENKODEX

Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler (SVSMF)



(2022)

Statuten

der Schweizerischen Vereinigung der Strahler,
Mineralien- und Fossiliensammler
(SVSMF)

Seite 2

Ehrenkodex

für Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler,
Verkäufer und Händler

Seite 9

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GS	Geschäftsstelle
SVSMF	Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler
PK	Präsidienskonferenz
VS	Vorstand der SVSMF
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

STATUTEN

Präambel

Die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler SVSMF vereint Menschen, die an der Mineralogie, Paläontologie und Geologie interessiert sind. Sie wurde am 27.09.1966 gegründet.

Das Leitbild ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

1. Name

¹ Unter der Bezeichnung, «Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossiliensammler» (SVSMF),

französisch «Association suisse des cristalliers et collectionneurs de minéraux et fossiles» (ASCMF),

italienisch «Associazione svizzera dei cercatori di cristalli e collezionisti di minerali e fossili» (ASCMF),

romanisch «Associaziun svizra da chavacristals e collectaders da minerals e fossils» (ASCMF),

besteht seit 1966 eine Vereinigung, im Folgenden kurz SVSMF genannt, als Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

² Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2. Sitz

Der Sitz der SVSMF befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

¹ Die SVSMF verbindet Menschen und Institutionen, die an der Mineralogie (Mineralien), der Paläontologie (Fossilien) und der Geologie interessiert sind.

² Dazu gehören Strahlerinnen, Strahler, Mineralien- und Fossiliensammlerinnen, Mineralien- und Fossiliensammler, Händlerinnen, Händler, Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, wissenschaftliche Institutionen und Museen.

³ Die SVSMF bildet den Dachverband über einzelnen Vereinen, die ihr als Sektionen angeschlossen sind, und unterstützt diese in ihren Tätigkeiten.

4. Aufgaben

¹ Die SVSMF vertritt die Interessen ihrer Sektionen und deren Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und bezieht bei politischen Fragestellungen, die die Interessen der SVSMF und ihrer Mitglieder betreffen, Stellung.

² Sie fördert die Kommunikation, Kameradschaft und Solidarität unter den Sektionen und den Mitgliedern.

³ Die SVSMF gibt die Verbandszeitschrift "Schweizer Strahler" heraus. Die Zeitschrift kann auch ohne Mitgliedschaft in einer Sektion der SVSMF im Abonnement bezogen werden.

⁴ Die SVSMF sorgt für die Einhaltung des Ehrenkodex; der Ehrenkodex ist Bestandteil dieser Statuten.

⁵ Wissenschaftliche Institutionen (z.B. Museen und Universitäten) und themenverwandte Gruppierungen können direkt, jedoch ohne Stimmrecht der SVSMF angeschlossen werden. Gleiches gilt für Firmen, die die SVSMF finanziell unterstützen. Der VS entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht.

5. Sektionen

¹ Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der SVSMF- Dachverbandsstatuten als selbständige Vereine.

² Die jeweiligen Sektionsstatuten sind durch den VS in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Verbandstatuten zu prüfen und anschliessend im Fall der Statutenkonformität anzuerkennen.

³ Über die Aufnahme einer neuen Sektion in die SVSMF entscheidet die DV.

⁴ Gegen Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SVSMF nicht nachkommen oder den Interessen (u.a. Sektionsbeitrag, Ehrenkodex) zuwiderhandeln, kann der VS geeignete Massnahmen, im Falle eines schwerwiegenden Verstosses den Ausschluss, anordnen. Vorgängig muss dazu eine Aussprache stattfinden. Die Sektion kann einen verbandsinternen Rekurs beim VS einreichen, der an der nächsten DV zu behandeln ist. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Anfechtungsmöglichkeiten gemäss Art. 72 ZGB vor den staatlichen Gerichten.

⁵ Bei einer Auflösung oder Liquidation einer Sektion, sofern die Statuten keinen anderen Nutzniesser vorsehen, fliesst das gesamte Restvermögen an die SVSMF.

6. Mitglieder

¹ Die Einzelmitglieder sind über die Sektionen der SVSMF angeschlossen.

² Jedes neue Sektionsmitglied erhält beim Eintritt in eine Sektion der SVSMF den Mitgliederausweis der SVSMF.

³ Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft.

⁴ Eine Sektion wird gegebenenfalls als Stammsektion bezeichnet. In der Regel ist es die Sektion, in die das Mitglied erstmals eingetreten ist. Ein Wechsel der Stammsektion ist jederzeit möglich. Er ist durch die neue Stammsektion der GS zu melden.

⁵ Gegen Mitglieder, die gegen den Ehrenkodex verstossen oder den Interessen der SVSMF zuwiderhandeln, kann die entsprechende Sektion, auch auf Antrag des VS, geeignete Massnahmen, im Falle eines schwerwiegenden Verstosses den Ausschluss anordnen. Im Übrigen gelten die Anfechtungsmöglichkeiten gemäss Art. 72 ZGB vor den staatlichen Gerichten.

⁶ Um die Mitglieder-Datenbank der Sektionen aktuell zu halten, werden die Personaldaten zwischen den Sektionen und der GS der SVSMF periodisch ausgetauscht.
Eine Weitergabe der Personaldaten an Dritte ist nicht gestattet.

7. Beiträge

¹ Die Sektionen entrichten pro Mitglied den von der DV festgelegten Sektionsbeitrag an die SVSMF.

² Die Beitragsstruktur ist im SVSMF-Beitragsreglement festgelegt. Es muss von der DV jährlich genehmigt werden.

8. Organe

Die Organe der SVSMF sind:

1. Delegiertenversammlung (DV)
2. Geschäftsprüfungskommission (GPK)
3. Präsidienkonferenz (PK)
4. Vorstand (VS)
5. Kommissionen
6. Schlichtungskommission

9. Delegiertenversammlung

¹ Die DV setzt sich aus den Delegierten der Sektionen zusammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: der VS, die GS, die Redaktion der Zeitschrift «Schweizer Strahler», die GPK sowie die Präsidien von Kommissionen.

² Die Delegiertenstimmen werden wie folgt vergeben: Bis 100 Mitglieder erhalten die Sektionen je 2 Delegiertenstimmen, bis 200 Mitglieder 3 Stimmen, bis 300 Mitglieder 4 Stimmen usw. (immer aufgerundet auf die nächste 100-er Zahl). Massgebend ist die um Austritte und Erlöschen der Mitgliedschaft bereinigte Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

³ Im zweiten Quartal des Jahres findet die ordentliche DV statt. Der VS lädt die Sektionen 3 Monate vor dem Termin unter Angabe des Ortes, Datums, der Zeit und Traktandenliste ein. Die Sektionen haben 1 Monat Zeit, um eigene Anträge einzureichen. Der VS muss bis spätestens 1 Monat vor der DV die Anträge mit seiner Würdigung und Antragstellung an alle Sektionen senden.

⁴ Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom VS oder von mindestens 1/3 der Sektionen verlangt werden. Sie muss 1 Monat im Voraus unter Angabe der Gründe vom VS einberufen werden.

⁵ Jede DV ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, ausser die Statuten sehen ein anderes Mehr vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

⁶ Die DV wird in der Regel vom Präsidium oder deren Stellvertretung im VS geleitet.

⁷ Die DV entscheidet über folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes der SVSMF und der Geschäftsstelle auf Antrag der GPK,
- c. Genehmigung des Beitragsreglements, unter Festsetzung des jährlichen Beitrages, welchen die Sektion pro Mitglied an die SVSMF überweisen muss,
- d. Genehmigung des Jahresbudgets,
- e. Wahl des Verbandspräsidiums und des Vorstandes der SVSMF sowie der GPK,
- f. Genehmigung des Leitbildes,
- g. Behandlung von Anträgen der Sektionen und des VS unter Wahrung der Eingabefrist von mindestens 2 Monaten vor der DV zuhanden des Vorstandes der SVSMF,
- h. Statutenrevisionen gemäss Artikel 17,
- i. Anpassungen des Ehrenkodex,
- j. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen in die bzw. aus der SVSMF,
- k. Ernennung von Verbands-Ehrenmitgliedern,
- l. Auflösung der SVSMF gemäss Artikel 18ff.

10. Präsidienkonferenz

¹ Die PK tagt auf Verlangen des VS oder auf Antrag von Sektionen mind. einmal jährlich.

² Die PK erarbeitet das Leitbild und den Ehrenkodex.

³ Die PK wird durch den VS organisiert und in der Regel vom Präsidium oder deren Stellvertretung im VS geleitet.

⁴ Die Präsidien der Sektionen oder deren Stellvertretung sind die Mitglieder der PK. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Mit beratender Stimme nehmen teil: die Mitglieder des VS, die GS, die Redaktion der Zeitschrift «Schweizer Strahler», die GPK sowie Präsidien von Kommissionen.

⁵ Der VS legt die Tagesordnung fest. Die Präsidien der Sektionen können bis 30 Tage vor der PK schriftlich ihre Stellungnahmen zu den von ihnen zu behandelnde Traktanden eingeben.

⁶ Die PK fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

11. Vorstand der SVSMF

¹ Der VS ist das Führungsorgan der SVSMF. Er vertritt die SVSMF nach aussen und ist gegenüber der DV verantwortlich.

² Der VS besteht aus min. 3 Mitgliedern. Die Sprachregionen und Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Der VS konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst; die Mitglieder des VS werden durch die DV gewählt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Das neue Vorstandsmitglied muss an der nächsten DV bestätigt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich der VS mit zusätzlichen Mitgliedern vergrössert.

⁵ Der VS hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Umsetzung der von der DV und PK getroffenen Beschlüsse,
- b. Erarbeitung der Jahresplanung, des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes,
- c. Abschluss von Verträgen mit Sponsoren,
- d. Information der übrigen Organe und Sektionen über sie betreffende Belange,
- e. Wahl der GS und der Redaktion der Zeitschrift «Schweizer Strahler»,
- f. Erlass der Geschäftsordnung und Überwachung der Tätigkeit der GS,
- g. Erlass von Arbeitsreglementen (z.B. Spesenreglement),
- h. Anpassungen der Statuten und des SVSMF-Beitragsreglements zu Handen der DV,
- i. Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vornahme ihrer Wahlen,
- j. Einberufung der Schlichtungskommission,
- k. Vorbereitung und Durchführung der DV und PK,
- l. Erlass einer Richtlinie für die Ernennung von Verbandsehrenmitgliedern der SVSMF,
- m. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- n. Regelmässige Information über seine Tätigkeit im «Schweizer Strahler» und in den Online Medien, u.a. Veröffentlichung des Jahresberichts des Präsidiums,
- o. Die SVSMF handelt rechtsverbindlich (Verträge, Finanzausgaben) grundsätzlich mit Unterschrift kollektiv zu zweien; im Zahlungsverkehr sind in Abweichung vom Grundsatz einzelne Mitglieder des VS bis maximal eines Betrages von CHF 500.00 pro Ausgabe einzeln zahlungsberechtigt.

12. Geschäftsprüfungskommission

¹ Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich die GPK für den Rest der laufenden Amtsdauer selbst. Das neue GPK Mitglied muss an der nächsten DV bestätigt werden.

³ Die GPK tritt mindestens 1x jährlich zusammen. Sie erstattet der DV schriftlich Bericht über ihre Ergebnisse und stellt für den Fall der Rechtskonformität den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsstelle der SVSMF.

⁴ Die DV und VS können der GPK weitere Kontroll- und Aufsichtsaufgaben übertragen.

13. Kommissionen

¹ Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender oder neuer Aufgaben kann der VS Kommissionen einsetzen.

² Wenn möglich sollte in jeder Kommission ein Vorstandsmitglied der SVSMF Einsitz nehmen. Die Präsidien der Kommissionen nehmen an den VS Sitzungen zu ihren Traktanden mit beratender Stimme teil.

³ Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den VS. Die Amtszeit erlischt mit Beendigung der gestellten Aufgabe oder des Auftrags.

14. Schlichtungskommission

¹ Der VS verfügt über einen Pool von Personen, die bei Bedarf ein Schlichtungsverfahren durchführen können. Bei einem Streitfall zwischen verschiedenen Sektionen oder Sektionsmitgliedern oder SVSMF intern versucht die Schlichtungskommission mit Hilfe eines Vergleiches eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

² In der Schlichtungskommission, die aus 3 oder 5 Personen bestehen soll, verfügt mindestens eine Person über eine juristische Ausbildung. Die Diversität der Regionen, Sprachen und Geschlechter sollte entsprechend vertreten sein.

³ Das Verfahren vor der Schlichtungskommission orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren vor den staatlichen Schlichtungsbehörden (ZPO). Die Schlichtungskommission ist einzig befugt, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Das Verfahren ist freiwillig und soll einer raschen und günstigen Streitbeilegung dienen. Es ist kostenlos.

⁴ Die Arbeitsweise und Entschädigung der Schlichtungskommission werden in einem Reglement festgelegt.

15. Geschäftsstelle

¹ Das Tagesgeschäft der SVSMF wird durch die GS vorgenommen (u.a. Konsolidierung Mitglieder-datenbank, Öffentlichkeitsarbeit, Korrespondenz, Buchhaltung).

² Die GS ist zuständig für:

- a. Vollzug der Beschlüsse des VS und der DV,
- b. Unterstützung und Koordination von VS, PK, DV, Kommissionen und Sektionen,
- c. Verwaltung der Datenbank, Erledigung des Zahlungsverkehrs (Jahresbeiträge, Abrechnung «Schweizer Strahler») und Ausstellung der Mitgliederausweise,
- d. Verwalten der Daten der Abonnenten.

³ Für die detaillierte Regelung der Aufgaben der GS erlässt der VS ein entsprechendes Reglement.

16. Haftung

Die SVSMF haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die Haftung der Organe der SVSMF und der Sektionen für Verpflichtungen der SVSMF ist ausgeschlossen. Die SVSMF haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

17. Statutenrevision

Anträge zur Änderung von Dachverbandsstatuten können vom VS, DV und den Sektionen eingereicht werden. Die Statutenanpassung muss in der Einladung zur DV mit den entsprechenden Änderungen publiziert werden. Für die Statutenänderung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.

18. Auflösung und Liquidation

¹ Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SVSMF bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss analog der ordentlichen DV publiziert werden.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen der SVSMF wird an Institutionen mit ähnlichen Zweckbestimmungen übergeben.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

20. Schlussbestimmungen

¹ Der Gerichtstand für verbandsinterne Streitigkeiten ist das für die Stadt Luzern sachlich zuständige staatliche Gericht.

² Die vorliegenden Statuten wurden an der ao. GV vom 22.10.2022 genehmigt.

Sie treten per 01.01.2024 in Kraft.

21. Übergangsbestimmungen

¹ Mit den vorliegenden Statuten werden die Strukturen der SVSMF und deren Sektionen neu definiert.

² Die Sektionen müssen bis 01.01.2024 ihre Statuten entsprechend anpassen und werden dadurch integrierte Sektionen der SVSMF.

³ Ein Einzelmitglied „basierend auf den Statuten vom 29. August 2015“, das in keiner Sektion beheimatet ist, kann noch bis Ende 2028 als Einzelmitglied in der SVSMF bleiben, jedoch ohne Stimmrecht.

⁴ Sektionen, die für die Anpassung ihrer Statuten mehr Zeit benötigen, können auch in der alten Struktur bis längstens am 31.12.2025 in der SVSMF verbleiben.

Bern, den 22.10.2022

Der Zentralpräsident:
Pascal Grundler

Die Zentralsekretärin:
Yvonne Bleiker Grunder